

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
8 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Verstoß gegen DSGVO ist nicht automatisch „schmerzensgeld-pflichtig“

Unaufgeforderte Werbe-Mails sind ein Ärgernis und zugleich auch ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Solche Mails können auch ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung sein. Die Empfänger solcher Mails haben einen Anspruch auf Unterlassung, aber nicht automatisch einen Anspruch auf „Schmerzensgeld“. Das hat der VI. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** klargestellt und damit die Entscheidungen der vorangegangenen Instanzen vom **Amtsgericht Tuttlingen** sowie vom **Landgericht Rottweil** bestätigt (Urteil vom 28. Jan. 2025 – Az.: VI ZR 109/23).

DSGVO-basierte Schmerzensgeld-Forderung greift nicht

Im vorliegenden Fall wollte der Empfänger einer unaufgeforderten Werbe-Mail nicht nur seinen Anspruch auf Unterlassung durchsetzen, sondern auch noch „Schmerzensgeld“ haben. Daher klagte er nicht auf Basis des Wettbewerbsrechts, sondern mit Verweis auf Verstoß gegen die DSGVO. Am Ende dürfte ihn dieses Vorgehen nicht nur eine juristische „Lehrstunde“ eingebracht haben, sondern auch ein nettes Sümmchen gekostet haben.

Der Kläger hatte im Januar 2019 bei einem Unternehmen einen Sticker mit der Aufschrift „Betteln und Hausieren verboten“. Im März 2020 erhielt er von dem Unternehmen dann eine Werbe-Mail mit der Info, dass ihm trotz der Corona-Einschränkungen der volle Service zur Verfügung stehen würde.

Diese unaufgefordert zugeschickte Werbe-Mail führte dazu, dass der Kläger per Mail der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten widersprach. Zudem verlangte er die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie 500 Euro Schmerzensgeld gem. Art. 82 DSGVO. Diese Forderungen untermauerte der Kläger am 6. April 2020 nicht nur mit einem gleichlautenden Fax, sondern anschließend noch mit einer Klage vor dem Amtsgericht Tuttlingen.

Abgabe einer U-Erklärung ist rech-tens

Das beklagte Unternehmen hat den Unterlassungsantrag anerkannt. Das Amtsgericht Tuttlingen hat den Beklagten seinem Teilanerkennnis gemäß verurteilt und im Übrigen die Klage abgewiesen sowie die Berufung zugelassen. Das

Landgericht Rottweil hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und ebenfalls die Revision zugelassen.

Der Kläger hatte laut eigenem Bekunden keinen materiellen Schaden erlitten.

Das Landgericht Rottweil stellte fest, dass ein Verstoß gegen die DSGVO vorliege, aber es fehle an der hinreichenden Darlegung eines Schadens. Der bloße Verstoß gegen eine Bestimmung der Datenschutz-Grundverordnung reiche für einen Entschädigungsanspruch nach Art. 82 DSGVO nicht aus, vielmehr müsse der Anspruchsteller die Entstehung eines materiellen oder immateriellen Schadens substantiiert darlegen. Für die Bejahung eines immateriellen Schadens müsse eine Bagatellgrenze überschritten sein, die bei einem lediglich kurzfristigen Verlust der Datenhoheit nicht überschritten sei. Bei einem Bagatellverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung bzw. mit lediglich individuell empfundenen Unannehmlichkeiten bestehe kein Anspruch auf „Schmerzensgeld“.

BGH zieht EuGH-Rechtsprechung hinzu

Der VI. Zivilsenat zog die Rechtsprechung des **EuGH** heran und bewertete die Situation deutlich präziser. Auch ein kurzfristiger Kontroll-Verlust können einen immateriellen Schaden darstellen. Dieser Kontroll-Verlust sei aber in diesem Fall nicht entstanden, weil das beklagte Unternehmen die entsprechenden Daten offenkundig nicht an Dritte weitergegeben habe. Die konkrete Befürchtung einer missbräuchlichen Verwendung könnte einen Anspruch auf Schmerzensgeld nach sich ziehen, aber eine bloße Behauptung einer solchen Befürchtung oder ein rein hypothetisches Risiko genüge hingegen nicht.

Diese konkrete Befürchtung sahen die Karlsruher Richter beim Kläger als „nicht ohne Weiteres nachvollziehbar“ an und haben daher die Revision abgewiesen. (ps)



Foto: nmam77-AdobeStock

Die 8 neuen Titel

B

Berlin Sounds

D

Die Kraft deiner negativen Gedanken

G

GZUZ – Licht & Schatten

P

PRAXISTEAM

S

SchlagerDARTen
Schwammstadt

T

Tatort Internet

W

Wunderwelt Chemie

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tatort Internet

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen und Wortverbindungen für Druckerzeugnisse sowie alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere Video, Blogs und social media.

**REK Rechtsanwälte GbR,
Näglestraße 6a, 70597 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

GZUZ – Licht & Schatten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelskombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**I&U TV Produktion GmbH,
Taunusstraße 21, 80807 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

SchlagerDARTen Berlin Sounds

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Kraft deiner negativen Gedanken

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Felix Denz,
Erdbergstraße 65, 1030 Wien, Österreich

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schwammstadt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen.

Laible Verlagsprojekte, Johannes Laible,
Zum Eichelrain 3, 78476 Allensbach

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wunderwelt Chemie

Von der Magie der Verwandlung – wie Chemie unser Leben bestimmt

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

PRAXISTEAM

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel, für alle Medien, insbesondere gedruckte und digitale Zeitungen und Zeitschriften, Film, Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

Nordemann Czychowski & Partner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mbB,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de